

REGIERUNGSRAT

22. Dezember 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

21.287

Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Herznach und Ueken zur
Einwohnergemeinde Herznach-Ueken

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stimmberechtigten von Herznach und Ueken haben an separaten Urnenabstimmungen vom 26. September 2021 die Zusammenlegung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage mit folgendem Bericht zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Die beiden Gemeinden im Staffeleggtal sind schon heute vielfältig verflochten und arbeiten in verschiedenen Bereichen bereits eng zusammen. Diese vertiefte Zusammenarbeit gestaltet sich effizient und basiert auf gegenseitigem Vertrauen. Ein Abbau dieser bestehenden Zusammenarbeit ist kaum denkbar. Durch die Fusion zur Gemeinde Herznach-Ueken kann den Herausforderungen der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen erfolgreich begegnet werden.

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Herznach und Ueken haben an den separaten Urnenabstimmungen vom 26. September 2021 den Zusammenschluss gutgeheissen. Gründe gegen diese Vereinigung sind seitens des Kantons keine auszumachen. Der Genehmigung des Zusammenschlusses durch den Grossen Rat steht nichts entgegen.

1. Ausgangslage

Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden Herznach und Ueken haben im Jahr 2018 eine externe Analyse über das Potenzial der Zusammenarbeit der beiden Gemeinden, mit Einschluss der Option einer Fusion, erstellen lassen. Das Ergebnis wurde der Bevölkerung am 26. September 2018 vorgestellt. In der Folge erteilten die beiden Gemeinderäte den Auftrag für die Befragung der Bevölkerung zum Thema Gemeindegemeinschaft und Fusion. An der Umfrage beteiligten sich 47 % der Stimmberechtigten der beiden Gemeinden. Rund 2/3 der Teilnehmenden befürworteten eine Fusion der beiden Gemeinden. Aufgrund des Ergebnisses der Bevölkerungsbefragung haben die Gemeinderäte von Herznach und Ueken die Nachbargemeinden informiert, dass sie eine Fusion vertieft überprüfen wollen und sich allenfalls interessierte Gemeinden am Prozess beteiligen könnten. Der Gemeinderat Densbüren entschied in der Folge, zusammen mit den Gemeinden Herznach und Ueken, den Gemeindeversammlungen, einen Antrag für ein Vorprojekt für Fusionsabklärungen zu unterbreiten.

2. Überprüfung der Zusammenschlüsse

Die beiden Gemeinden Herznach und Ueken stimmten an den ausserordentlichen Gemeindeversammlungen vom 25. September 2019 dem Kreditanteil für die Abklärungen einer Fusion zu, wohingegen die Gemeinde Densbüren die Beteiligung am Fusionsprozess ablehnte. Es folgte die Schaffung einer Projektorganisation. Zur Organisation des Projekts wurden ein Ausschuss aus den Gemeinderäten der beiden Gemeinden, ein externer Projektleiter sowie Arbeitsgruppen gebildet. Dem Aufruf für eine aktive Mitarbeit in den Arbeitsgruppen zur Abklärung der Fusion folgten zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner. In den Arbeitsgruppen arbeiteten rund 50 Personen aus der Bevölkerung, Verwaltung und den Gemeinderäten mit. Mit der Begleitung des Prozesses wurde die AWB Comunova AG, Aarau beauftragt. An insgesamt 40 Sitzungen haben sich die Arbeitsgruppen in den einzelnen Sachgebieten intensiv mit der jeweiligen Ausgangslage sowie den entsprechenden Stärken und Schwächen auseinandergesetzt. In mehreren Informationsveranstaltungen wurde die Bevölkerung über das Projekt orientiert.

Im Schlussbericht wird aufgezeigt, dass die zu erwartenden Vorteile gewichtiger sind als die Nachteile. Als Vorteile werden etwa beschrieben: beide Gemeinden bieten grundsätzlich solide Eigenwirtschaftsbetriebe, welche mit einer Fusion gestärkt und noch besser getragen werden können. Gerade im kritischen Bereich der Abfallwirtschaft aber auch in den anderen Eigenwirtschaftsbetrieben kann

mit zielführender Synergienutzung die Situation verbessert werden. Die finanzielle Gesamtsituation der fusionierten Gemeinden schafft dem Gemeinderat Gestaltungsmöglichkeiten für die Realisation von Projekten wie beispielsweise eine Mehrfachsporthalle. Die finanzielle Last solcher Projekte wird auf mehr Steuerzahlende verteilt und ist somit auch finanzierbar.

Weiter werden die grosse Auswahl bei der Rekrutierung von Behördenmitgliedern und die Führbarkeit und Verringerung des Koordinationsaufwands genannt. Durch die Fusion kann ebenfalls das bereits vorhandene kulturelle Leben intensiviert werden und es besteht die Möglichkeit, den Schulstandort langfristig zu sichern.

Ab dem Beschluss der Gemeinden zur Fusion wird eine Umsetzungskommission den Start der neuen Gemeinde vorbereiten. Diese setzt sich aus 2 Gemeinderatsmitgliedern der beiden Gemeinden, dem gemeinsamen Gemeindeschreiber und zwei externen Projektleitern zusammen. Die Vorarbeiten der Arbeitsgruppen dienen der Umsetzungskommission als Arbeitsgrundlage. Die Kommission wird sich per 31. Dezember 2022 auflösen und wird vom neugewählten Gemeinderat der fusionierten Gemeinde abgelöst.

3. Zusammenlegungsbeschlüsse

Die Einwohnergemeindeversammlung Herznach hat den Zusammenschluss mit 79 Ja- gegen 10 Nein-Stimmen gutgeheissen. Die Einwohnergemeindeversammlung Ueken hat dem Zusammenschluss mit 64 Ja- gegen 4 Nein-Stimmen zugestimmt. Beide Versammlungen sind am 13. August 2021 durchgeführt worden.

An den gleichzeitig durchgeführten Urnenabstimmungen vom 26. September 2021 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Herznach den Zusammenschluss (bei einer Stimmbeteiligung von 59,1 %) mit 460 Ja-Stimmen gegen 152 Nein-Stimmen genehmigt, jene von Ueken (bei einer Stimmbeteiligung von 46 %) mit 241 Ja-Stimmen gegen 53 Nein-Stimmen.

4. Rechtsgrundlage

Gemäss § 105 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 sind für den Zusammenschluss, die Aufteilung und die Neueinteilung der Einwohnergemeinden die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung des Grossen Rats erforderlich. Darüber hinaus verlangt § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, dass der Zusammenschluss und damit in Zusammenhang stehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen der Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfen. Weiter wird durch das kantonale Recht bestimmt, dass die durch den Zusammenschluss vergrösserte oder neu gebildete Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden eintritt. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten. Die bisherigen Bürgerrechte werden durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde ersetzt (§ 8 Abs. 1 und 2 GG).

Zwar ist die Genehmigung des Grossen Rats nicht nur auf eine Prüfung der Rechtmässigkeit des Zusammenschlusses beschränkt. Es können vielmehr auch Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit, der praktischen Tunlichkeit, der finanziell-wirtschaftlichen Auswirkungen usw. offen zur Geltung gebracht werden (KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986, N 2 zu § 105). Doch es ist massgeblich auf den Willen zur Änderung in den betroffenen Gemeinden abzustellen.

5. Beurteilung

Es sprechen keine Gründe gegen den Zusammenschluss. Diesem ist in beiden Gemeinden zugestimmt worden.

Die Abklärungen haben ergeben, dass der Zusammenschluss der beiden Gemeinden sinnvoll und zukunftsgerichtet ist. Dieser führt die bisherige Zusammenarbeit und die ohnehin schon bestehende enge Verbindung der beiden Gemeinden weiter. Die vereinigte Gemeinde ist in der Lage, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern umfassende Dienstleistungen von hoher Qualität anzubieten.

Für den Erlass von Ausführungsbestimmungen, wozu der Grosse Rat gestützt auf § 8 Abs. 3 GG ermächtigt wäre, besteht keine sachliche Notwendigkeit. Die vermögens- und bürgerrechtlichen Folgen sind im Gemeindegesetz abschliessend und genügend normiert. Die entsprechende gesetzliche Regelung kommt ohne weiteres zur Anwendung.

Die weiteren für den Zusammenschluss erforderlichen Bedingungen sind im Vertrag über den Zusammenschluss zwischen den Einwohnergemeinden Herznach und Ueken enthalten. Darin wird insbesondere festgelegt, dass die vereinigte Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden eintritt. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten (Ziffer 31.1). Soweit und insofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die Gemeindeordnungen beider Gemeinden und die bisherigen Reglemente der Vertragsgemeinden bis zur Ausarbeitung und Genehmigung (Rechtskraft) eines gemeinsamen Reglements für die Ortsteile unverändert deren Gültigkeit (Ziffer 31.2). Weiter wird vereinbart, dass der Zusammenschlussvertrag die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses regelt. Bis dahin behalten die Gemeinden ihre Eigenständigkeit (Ziffer 2.2).

Die neue Gemeinde trägt den Namen Herznach-Ueken. Die heutigen Gemeinden Herznach und Ueken werden Ortschaften der neuen Gemeinde und behalten ihre Namen (Ziffer 4.2). Die Vertragsgemeinden behalten ihre bisherigen Strassennamen (Ziffer 5.2), Postadressen und Postleitzahlen (Ziffer 5.1). Für die vereinigte Gemeinde werden im Vertrag ein neues Wappen beziehungsweise Siegel definiert (Ziffer 4.3).

Darüber hinaus weist der Zusammenschlussvertrag unter anderem Regelungen auf über

- die Organisation (Ziffern 6 f.)
- die Wahlen und Abstimmungen für den Rest der Amtsperiode 2022–2025 (Ziffer 12.1)
- Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht (Ziffern 13 f.)
- Bildung (Ziffern 15 f.)
- Werke, Infrastruktur (Ziffern 17 ff.)
- Finanzen (Ziffern 28 ff.) und
- Soziales, Gesundheit und Kultur (Ziffern 26 f.).

Ferner enthält der Vertrag Übergangsbestimmungen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der beschlossenen Zusammenlegung auf den 1. Januar 2023 (Ziffern 33 f.).

Es sprechen keine Gründe gegen die grossrätliche Genehmigung des Zusammenschlussvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Herznach und Ueken.

6. Vereinigung der beiden Ortsbürgergemeinden

Gemäss § 7 Abs. 1 GG vereinigt der Grosse Rat beim Zusammenschluss von Gemeinden zugleich die entsprechenden Ortsbürgergemeinden. Der Zusammenschlussvertrag enthält in Ziffer 13 einen diesbezüglichen Hinweis.

7. Zusammenschlusspauschale und Zusammenschlussbeitrag

In Anwendung von § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom 1. März 2016 wird für die Unterstützung von Gemeindegemeinschaften eine Zusammenschlusspauschale gemäss § 6 Abs. 1 des Dekrets über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichdekret, FiAD) vom 1. März 2016 von Fr. 400'000.– pro Gemeinde ausgerichtet. Die Zusammenschlusspauschale beträgt demnach für die vereinigte Gemeinde Herznach-Ueken Fr. 800'000.–.

Sodann werden nach § 17 Abs. 2 FiAG auch Zusammenschlussbeiträge an sich zusammenschliessende Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Durchschnitt gewährt. Auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Daten (Einwohnerzahlen und Steuerkraftdaten der Jahre 2018–2020) würde ein Zusammenschlussbeitrag in der Grössenordnung von 2,87 Millionen Franken resultieren. Für die Berechnung massgebend werden allerdings nach dem Zusammenschluss dann zumal die Einwohnerzahlen und Steuerkraftdaten der Jahre 2020–2022 sein.

Antrag

Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Herznach und Ueken zur Einwohnergemeinde Herznach-Ueken sowie der entsprechende Zusammenschlussvertrag werden genehmigt.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Herznach und Ueken zur Einwohnergemeinde Herznach-Ueken (Beilage 1)
- Gemeindegemeinschaftskarte (Beilage 2)